

## Antrag der RedK

vom 20. September 2024

2024/173

Weisung vom 17.04.2024:

**Städtische Gesundheitsdienste, Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH), Neuerlass und Abschreibung Dringliches Postulat**

	<p><b>Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH)</b> vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. April 2024<sup>2</sup>, <i>beschliesst:</i></p>	001	<p><b><u>AS ...</u></b> <b>Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH)</b> vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. April 2024<sup>2</sup>, <i>beschliesst:</i></p>
		002	

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1166 vom 17. April 2024.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1166 vom 17. April 2024.

	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	003		<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigung an Hebammen für den Bereitschaftsdienst bei Wochenbettpflege und Hausgeburten, insbesondere: a. die Anspruchsberechtigung; b. die Höhe der Entschädigung; c. die Ausrichtung der Entschädigung.	004	Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigung an Hebammen für den Bereitschaftsdienst bei Wochenbettpflege und Hausgeburten, insbesondere: a. die Anspruchsberechtigung; b. die Höhe der Entschädigung; c. die Ausrichtung der Entschädigung.
		005		
Begriffe	Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten: a. Bereitschaftsdienst: Einsatzbereitschaft und Erreichbarkeit der Hebamme oder Sicherstellung ihrer Stellvertretung im Zeitraum vor und während: 1. der Wochenbettpflege, 2. der voraussichtlichen Hausgeburt; b. Pikettentschädigung: Entschädigung für den geleisteten Bereitschaftsdienst.	006	Begriffe	Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten: a. Bereitschaftsdienst: Einsatzbereitschaft und Erreichbarkeit der Hebamme oder Sicherstellung ihrer Stellvertretung im Zeitraum vor und während: 1. der Wochenbettpflege, 2. der voraussichtlichen Hausgeburt; b. Pikettentschädigung: Entschädigung für den geleisteten Bereitschaftsdienst.
		007		
	<b>B. Anspruch und Höhe</b>	008		<b>B. Anspruch und Höhe</b>
Anspruch a. Grundsatz	Art. 3 <sup>1</sup> Die Stadt entrichtet eine Pikettentschädigung, wenn Hebammen Bereitschaftsdienst für Wöchnerinnen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt leisten.	009	Anspruch a. Grundsatz	Art. 3 <sup>1</sup> Die Stadt entrichtet eine Pikettentschädigung, wenn Hebammen <b>Bereitschaftsdienst</b> für Wöchnerinnen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt leisten.
	<sup>2</sup> Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht sind zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen.	010		<sup>2</sup> Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht sind zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen.
		011		

b. Anspruchsbe- rechtigte	Art. 4 Berechtigt für den Bezug der Pikettentschädigung sind:  a. Hebammen in selbstständiger Erwerbstätigkeit mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;  b. Hebammenorganisationen, die fachlich eigenverantwortliche Hebammen mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anstellen.	012	b. Anspruchsbe- rechtigte	Art. 4 Berechtigt für den Bezug der Pikettentschädigung sind:  a. Hebammen in selbstständiger Erwerbstätigkeit mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;  b. Hebammenorganisationen, die fachlich eigenverantwortliche Hebammen mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anstellen.
		013		
c. Leistungen	Art. 5 <sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten können die Pikettentschädigung geltend machen für:  a. jedes begleitete Wochenbett;  b. jede begleitete Hausgeburt.	014	c. Leistungen	Art. 5 <sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten können die Pikettentschädigung geltend machen für:  a. jedes begleitete Wochenbett;  b. jede begleitete Hausgeburt.
	<sup>2</sup> Bei Mehrlingsgeburten kann die Pikettentschädigung lediglich einmal geltend gemacht werden.	015		<sup>2</sup> Bei Mehrlingsgeburten kann die Pikettentschädigung lediglich einmal geltend gemacht werden.
		016		
Höhe der Entschä- digung	Art. 6 Die Höhe der Pikettentschädigung beträgt pau- schal für:  a. ein begleitetes Wochenbett: Fr. 135.–;  b. eine begleitete Hausgeburt: Fr. 235.–.	017	Höhe der Entschä- digung	Art. 6 Die Höhe der Pikettentschädigung beträgt pau- schal für:  a. ein begleitetes Wochenbett: Fr. 135.–;  b. eine begleitete Hausgeburt: Fr. 235.–.
		018		
Anpassung Ent- schädigung	Art. 7 Der Stadtrat kann die Höhe der Entschädigung in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwick- lung anpassen.	019	Anpassung <u>der</u> Ent- schädigung	Art. 7 Der Stadtrat kann die Höhe der Entschädigung in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwick- lung anpassen.
		020		

	<b>C. Ausrichtung</b>	021		<b>C. Ausrichtung</b>
Antrag	Art. 8 <sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten beantragen bei der zuständigen Instanz die Ausrichtung der Pikettenschädigung.	022	Antrag	Art. 8 <sup>1</sup> <b><u>Wer einen Anspruch auf Pikettenschädigung geltend machen will, reicht bei der zuständigen Stelle einen Antrag ein.</u></b>
	<sup>2</sup> Sie erteilen die für die Prüfung des Anspruchs erforderlichen Angaben.	023		<sup>2</sup> <b><u>Die Antragstellenden</u></b> erteilen die für die Prüfung des Anspruchs erforderlichen Angaben.
		024		
Prüfung	Art. 9 <sup>1</sup> Die zuständige Instanz prüft die Angaben und den Anspruch.	025	Prüfung	Art. 9 <sup>1</sup> Die zuständige <b><u>Stelle</u></b> prüft die Angaben und den Anspruch.
	<sup>2</sup> Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.	026		<sup>2</sup> Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.
	<sup>3</sup> Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Anordnung.	027		<sup>3</sup> Sie <b><u>stellt bei</u></b> einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des <b><u>Antrags</u></b> eine <b><u>Verfügung aus</u></b> .
		028		
Ausrichtung	Art. 10 Die zuständige Instanz zahlt die Pikettenschädigung aus, wenn: a. die vollständigen Angaben vorliegen; b. der Anspruch feststeht.	029	Ausrichtung	Art. 10 Die zuständige <b><u>Stelle</u></b> zahlt die Pikettenschädigung aus, wenn: a. die vollständigen Angaben vorliegen; <b><u>und</u></b> b. der Anspruch feststeht.
		030		
Rückforderung	Art. 11 <sup>1</sup> Die zuständige Instanz fordert ausbezahlte Pikettenschädigungen zurück, wenn die Antragstellenden bei der Einreichung des Antrags unwahre oder unvollständige Informationen erteilt haben.	031	Rückforderung	Art. 11 <sup>1</sup> Die zuständige <b><u>Stelle</u></b> fordert ausbezahlte Pikettenschädigungen zurück, wenn die Antragstellenden bei der Einreichung des Antrags unwahre oder unvollständige Informationen erteilt haben.
	<sup>2</sup> Sie erlässt eine Anordnung über die Rückforderung.	032		<sup>2</sup> Sie <b><u>stellt</u></b> eine <b><u>Verfügung</u></b> über die Rückforderung <b><u>aus</u></b> .

	<sup>3</sup> Aus Billigkeitsgründen kann auf eine Rückforderung verzichtet werden.	033		<sup>3</sup> Aus Billigkeitsgründen kann auf eine Rückforderung verzichtet werden.
		034		
Verjährung	Art. 12 <sup>1</sup> Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren Ansprüche auf: a. Pikettenschädigungen; b. Rückforderung von ausbezahlten Pikettenschädigungen.	035	Verjährung	Art. 12 <sup>1</sup> Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren Ansprüche auf: a. Pikettenschädigungen; b. Rückforderung von ausbezahlten Pikettenschädigungen.
	<sup>2</sup> Die Verjährung beginnt mit: a. der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Pikettenschädigung; b. der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.	036		<sup>2</sup> Die Verjährung beginnt mit: a. der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Pikettenschädigung; b. der Entstehung des <b><u>Rückforderungsanspruchs</u></b> .
		037		
Datenerhebung	Art. 13 Die zuständige Instanz bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für: a. die Überprüfung des Anspruchs; b. die Ermittlung der Höhe des Anspruchs.	038	Datenerhebung	Art. 13 Die zuständige <b><u>Stelle</u></b> bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für: a. die <b><u>Prüfung</u></b> des Anspruchs; b. die Ermittlung der Höhe des Anspruchs.
		039		
	<b>D. Schlussbestimmungen</b>	040		<b>D. Schlussbestimmungen</b>
Inkrafttreten	Art. 14 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	041	Inkrafttreten	Art. 14 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		042		

		043		<p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Für die RedK</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>
--	--	-----	--	---